

# Konditionalität ab 2023



1. Einführung
2. Rechtliche Grundlagen
3. GAB
4. GLÖZ

- Der Ansatz, die Gewährung von flächenbezogenen EU-Beihilfen an die Einhaltung von fachlichen Verpflichtung zu binden, bisher als **Cross Compliance (CC)** bezeichnet, wird auch in der künftigen GAP ab 2023 weitergeführt – dann unter der Bezeichnung **Konditionalität**.
- Die grundsätzliche Systematik bleibt bestehen – Begünstigte, die flächen- oder tierbezogene Agrarförderungen erhalten, müssen die GAB- und GLÖZ-Standards einhalten – ansonsten werden die gesamten Beihilfen des Betriebes sanktioniert (Kleinerzeuger sind nunmehr grundsätzlich einbezogen).

## 2. Rechtliche Grundlagen

- Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115, Art. 12 und 13, Anhang III
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG), ersetzt AgrarZahlVerpflG
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV), ersetzt AgrarZahlVerpflV (noch nicht in Kraft getreten)
- Landes-Verordnung zur Umsetzung der GAP ab 2023, insbesondere landesspezifische Regelungen für GLÖZ-Standards (wird derzeit erarbeitet)

# 3. GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung)

## Übersicht

- GAB 1 Gewässerschutz Phosphat
- GAB 2 Gewässerschutz Nitrat
- GAB 3 Vogelschutzrichtlinie
- GAB 4 Schutz der Flora-Fauna-Habitate (FFH)
- GAB 5 Lebensmittel- u. Futtermittelsicherheit
- GAB 6 Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

# 3. GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung)

- GAB 7/8 Verwendung Pflanzenschutzmittel
- GAB 9 Schutz von Kälbern
- GAB 10 Schutz von Schweinen
- GAB 11 Schutz von lw. Nutztieren

# 3. GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung)

## Änderungen

- neu GAB 1: Wasserrahmenrichtlinie – Schutz der Gewässer vor Verschmutzung mit Phosphat: d.h., Regelungen zur Düngung (DüV, WHG, ThürDüV) sind künftig nicht nur hinsichtlich Nitrat, sondern auch hinsichtlich Phosphat relevant.
- bisherige GAB 6–8 zur Tierkennzeichnung und GAB 9 zu Tierseuchen entfallen im Rahmen der Konditionalität.

# 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

## Übersicht

- GLÖZ 1: Erhalt des Dauergrünlands
- GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren
- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Ackerstoppeln
- GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Gewässerläufen



## 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

- GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion
- GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung auf AL vom 01.12.-15.01.
- GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland
- GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an AL
- GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland

## 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

### neu: **GLÖZ 1** (Erhaltung von Dauergrünland)

- Verpflichtung gilt auch für Betriebe des ökologischen Anbaus
- Die Umwandlung unterliegt dem allgemeinen Genehmigungsvorbehalt.
- Vor dem 01.01.2015 entstandenes DGL darf auf Antrag nur mit Ersatzland nach erteilter Genehmigung umgewandelt werden.

## 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

- Dauergrünland, dass in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2020 neu entstanden ist, kann grundsätzlich auf Antrag ohne Ersatzland nach erteilter Genehmigung umgewandelt werden.
- Dauergrünland, dass nach dem 01.01.2021 entstanden ist, darf mit schriftlicher Anzeige beim örtlich zuständigen AFZ ab 01.01.2023 umgebrochen werden.

## 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

### neu: **GLÖZ 9** (Schutz von umweltsensiblen Dauergrünland)

- Umweltsensibles Dauergrünland (DGL in FFH- und in Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt noch umgewandelt werden. Die derzeitige Greening-Gebietskulisse wird um die Vogelschutzgebiete erweitert.

# 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

## neu: GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)

- Eine neue Gebietskulisse wird ausgewiesen.
- In der Gebietskulisse keine Umwandlung DGL u. DK.
- Kein Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen.
- Keine Bodenwendung tiefer als 30 cm.
- Keine Auf- u. Übersandung.

## 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

### neu: GLÖZ 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern)

- Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln an Gewässern im Abstand von 3 m.

(Überschneidungen mit den Regelungen zu GAB 1 und 2 (Nitrat und Phosphor), insbesondere DüV, ThürDüV, ThürWG usw., ggf. auch mit Pflanzenschutz)

## 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

### neu: GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten)

- Die Begünstigten haben in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar auf ihrem Ackerland eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.
- Diese kann insbesondere erfolgen durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais, sonstige Begrünungen, Mulchauflagen.

## 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

- Ausgenommen - späträumende Kulturen, die im Regelfall nach dem 1. Oktober geerntet werden, Dämme für den Anbau von Kartoffeln.
- Weitere Ausnahmen werden ggf. in einer noch zu erlassenden Landesverordnung festgelegt.



# 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. u. ökologischen Zustand)

## neu: GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- Die Begünstigten sind verpflichtet, im Antragsjahr auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlands ihres Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen.
- Der Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erbracht werden, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt.

# 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. u. ökologischen Zustand)

- Auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes kann der Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat erbracht werden.

## Ausnahmen: Fruchtwechsel gilt nicht bei

- mehrjährigen Kulturen,
- Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen,
- auf Ackerland mit einer Gesamtgröße bis zu 10 ha.

# 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

- Weitere Ausnahmen bei überwiegender (mehr als 75 %) Erzeugung von GoG und für Grünlandbetriebe.
- Für zertifizierte Betriebe des ökologischen Anbaus gelten die Verpflichtungen des Fruchtwechsels als erfüllt.
- Weitere Ausnahmen werden ggf. in einer noch zu erlassenden Landesverordnung festgelegt.

# 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

## neu: GLÖZ 8 (Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an Ackerland)

- Die Begünstigten müssen mindestens 4 % des Ackerlandes des Betriebes als nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente bereitstellen.
- Angerechnet werden:
  - ganzjährig brachliegendes AL mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha,
  - Konditionalitäten-Landschaftselemente,
  - keine Agroforstsysteme.

# 4. GLÖZ (Erhaltung der Flächen in einem guten lw. und ökologischen Zustand)

- Die nichtproduktive Fläche unterliegt folgenden Bedingungen:
  - sie muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden,
  - die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutz-mitteln sind untersagt.
- Ab 15. August darf für eine Ernte im Folgejahr eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet werden oder eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!